



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie Dr. Andreas Paust

Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal

Telefon (0202) 563 5972
Fax (0202)
E-Mail paust@spdrat.de

Datum 30.11.2004

Drucks. Nr. **VO/3658/04**
öffentlich

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Antrag

Zur Sitzung am
20.12.2004

Gremium
Rat der Stadt Wuppertal

Änderung der Bürgerbegehrenssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der SPD-Fraktion stelle ich folgenden Antrag.

In die Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden der Stadt Wuppertal wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 14 a **Abstimmungsheft**

(1) Zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten ein Abstimmungsheft. Das Abstimmungsheft wird auch auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

(2) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Wuppertal (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes, wenn es sich um ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene handelt) zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Das Abstimmungsheft enthält:

1. Unterrichtung des Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion(en), die das Bürgerbegehren abgelehnt hat/haben.
4. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion(en), die dem Bürgerbegehren zugestimmt hat/haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
6. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Zf. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Einigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, des Oberbürgermeisters und evtl. Sondervoten zu beschränken.

Begründung

Am 1. Oktober 2004 ist die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (BürgerentscheidsDVO) des Innenministeriums NW in Kraft getreten, in der Mindeststandards für eine gemeindliche Bürgerbegehrenssatzung aufgestellt werden. In § 4 wird verordnet, dass die Abstimmungsberechtigten zu informieren sind: *„Zeitgleich mit der Nachricht nach § 3 [Abstimmungsbenachrichtigung] werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40, § 36 GO) vertretenen Auffassungen informiert.“*

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Wuppertal enthält hierzu keine Regelung, so dass sie in diesem Punkt ergänzt werden muss. Der vorgeschlagene Text für einen neuen § 14a orientiert sich an der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom September 2004 und an der entsprechenden Regelung in der Satzung der Stadt Dortmund vom August 2003.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Jürgen Reese
Fraktionsvorsitzender